

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen. Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen" vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt ("Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021') Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger _BGBl&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

[&]quot;(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

^{1.} Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.

^{2.} Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.

^{3.} Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft."



Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung – soweit möglich – ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

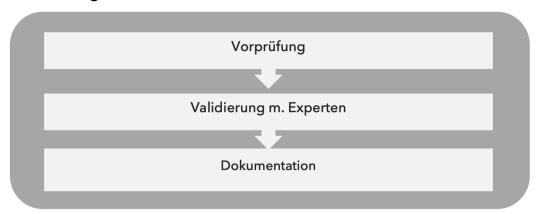


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im "Berufsbild/Prüfungsberufsbild" bzw. "Tätigkeitsprofil" dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte "Wegleitungen" (CH) hinzugezogen. Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.



Gleichwertigkeitsprüfung im Kosmetiker-Gewerbe

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der "höheren Berufsbildung" (CH) bzw. "beruflichen Fortbildung" (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Kosmetiker-Gewerbe werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

- 1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
- 2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten "Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung -AMVO" geregelt.
- 3. In der Schweiz ist der eidgenössische Fachausweis nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) im Kosmetiker Handwerk <u>keine</u> Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem eidgenössischen Diplom abschließt. Daher bietet es sich an, beim Vergleich der Abschlüsse die Kompetenzen höheren Fachprüfung und die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung als Bündel zu betrachten.
- 4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Kosmetiker/in-Handwerk keine Zugangsvoraussetzung für die eidgenössische Fachprüfung oder höheren Fachprüfung.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der 'eidgenössische Fachausweis' und das 'eidgenössiche Diplom'.



5.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Kosmetiker-Gewerbe näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Kosmetiker-Gewerbe	Höhere Fachprüfung (HFP) zum/zur Diplomierte/n Kosmetiker/in (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung zum/zur Kosmetiker/in mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben



Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
 Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kosmetiker- Gewerbe (Kosmetikermeisterverordnung - KosmetikerMstrV)⁴ Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben ("Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO") ⁵ Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	 Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung zum/zur Diplomierte/n Kosmetiker/in⁸ Prüfungsordnung für die Berufsprüfung zum/zur Kosmetiker/in (eidg. Fachausweis)⁹ Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung zum/zur Kosmetiker/in mit eidg. Fachausweis¹⁰ Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

⁴ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/kosmetikermstrv/KosmetikerMstrV.pdf

⁵ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-

content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

⁸ Online unter: https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/3295

⁹ Online unter: https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/10254

¹⁰ Online unter: https://www.sfkinfo.ch/wp-content/uploads/2013/06/berufspruefung-wegleitung.pdf



Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse			
Ja (als Qualifikations-Bündel) Nein			
Х			

Begründung

- Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach der im Folgenden ausgeführten Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen.
- Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein.
- Für die vergleichende Analyse wurden die Anteile der schweizer Abschlüsse herangezogen, die für beide Fachrichtungen (Medizinische Kosmetik und Vitalkosmetik) der Berufsprüfung relevant sind. Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich
 - o nicht-medizinische Massagen unter Anwendung unterschiedlicher Massagegriffe durchführen,
 - Möglichkeiten der Gesichts- und Körperkonturierung sowie des Permanent Makeups, insbesondere zur Gestaltung von Augenbrauen, Lidrändern und Lippen, aufzeigen und durchführen.
- Hinweis: Der eidgenössische Fachausweis ist nicht Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung. Das bedeutet, die Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn alle Qualifikationen des Bündels vorliegen.
- Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben weder für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis noch für die höheren Fachprüfung Zugangsvoraussetzung ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Ausbildereignung separat erbracht wird.

Mangels eines Fachverbandes für das Kosmetiker-Handwerk hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks die Rückmeldung gegeben, dass keine Bedenken gegen eine gegenseitige Anerkennung bestehen, im Gegenteil: Sie würden diese sogar ausdrücklich begrüßen.



Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. t\u00e4tigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung sowie der Prüfungsordnung für die Höhere Fachprüfung (HFP) dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
 Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II Pos. 1: auftragsbezogene Kundenanforderungen und - bedarfe ermitteln, Kunden beraten, Pos. 6: kosmetische Produkte nach Inhaltsstoffen sowie Wirkungsweisen unterscheiden, nach Hauttyp und Hautzustand auswählen und Auswahl begründen, Kontrolle der Produktqualität sicherstellen, Pos. 9: Typen und Hauttypen ganzheitlich beurteilen, individuelle Behandlungsund Pflegekonzepte, insbesondere unter Berücksichtigung von Hautbeschaffenheit und - empfindlichkeit sowie bestehender Hautanomalien 	 Eidgenössische Berufsprüfung, <i>Modul Kosmetik</i>: umfassende Anamnese beim Kunden/ bei der Kundin durchführen Hautveränderungen und Nagelkrankheiten feststellen und erkennen (dermatologisches Grundlagenwissen) Behandlungsmaßnahmen bestimmen, Behandlungsplan konzipieren Grenzen der Behandlungsmöglichkeiten erkennen bei Bedarf Kontaktaufnahme zu Ärzten empfehlen Behandlungen mit naturkosmetischen und konventionellen Produkten, Vor- und Nachteile in Bezug auf Gesundheit und Umwelt Farb- und Formenlehre 	Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf individuelle Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht.

24. Mai 2022



und -allergien, erstellen, dabei Grenzen der kosmetischen Behandlung aufzeigen,

- Pos. 10: auf den Hautzustand abgestimmte kosmetische Behandlungen [...] durchführen
- Pos. 13: dekorative und kreative
 Gestaltungskonzepte, auch bei optischen Anomalien, insbesondere für Gesicht und Nägel, unter
 Berücksichtigung der Farb-, Stil- und Typenlehre entwickeln, umsetzen und dokumentieren,
- Pos. 15: pflegerische
 Maßnahmen an Händen und
 Füßen durchführen, dabei
 Grenzen der kosmetischen
 Behandlung aufzeigen,
- Pos. 12: Methoden der Depilation und Epilation unter Berücksichtigung von Körperzone, Hautzustand und Haarstruktur auswählen und anwenden,

 anlassbezogenes, typgerechtes Make-up ausführen

Modul Allgemeine medizinische Kosmetik:

- manuelle Lymphdrainage
- Behandlungen an altersbedingten
 Hautveränderungen (Anti-Ageing Behandlung)

HFP Praktische Arbeiten:

- Gesichtsbehandlung gegen trockene, atrophische Haut, Einschleusen von Ampullen
- Gesichtsbehandlung gegen unreine Haut, Peeling,
 Spezialpräparation
- Veröden von Couperosen
- Depilation mit Warm- und Kaltwachs
- Lymphdrainage (ganzer Körper)
- Abendmake-up
- Maniküre, Pediküre (kosmetisch)

Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:

- Pos. 1: ...Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen
- Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitäts-

Eidgenössische Berufsprüfung, Modul Management- und Unterstützungsprozesse

- Personalführung, Selbstführung, Organisationsgestaltung, Marketing, rechtliche Grundlagen
- Preiskalkulationen für Produkte und Dienstleistungen
- Führungstechniken, Lernende betreuen, interne Schulungen organisieren
- Methoden und Arbeitstechniken des Selbstmanagements

Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.



Gesichts- und

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR
BERUFSBILDUNG IM HANDWERK
AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

und Hygienemanagements, Pos. 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren und überwachen, Pos. 8: kosmetische Dienstleistungs- und Verkaufsangebote konzipieren, [], kosmetische Dienstleistungen und Produkte präsentieren, Pos. 17: erbrachte Leistungen kontrollieren und dokumentieren sowie Nachkalkulationen durchführen und Auftragsabwicklungen auswerten.	 Aufbau- und Ablauforganisation betriebliche Arbeitsprozesse optimieren Vorschriften (Hygiene) für den eigenen Betrieb entwickeln und umsetzen Verkaufsförderungsmaßnahmen konzipieren, Kundenpflege betreiben, Reklamationen lösungsorientiert bearbeiten 	
 Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II Pos 1: auftragsbezogene Kundenanforderungen und - bedarfe ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen Pos. 9: [] Grenzen der kosmetischen Behandlung aufzeigen, 	 Eidgenössische Berufsprüfung, <i>Modul Kundenberatung</i>: Erstgespräche mit Kunden durchführen, Gesprächsführung Erstgespräche mit Geschäftskunden führen Zusammenarbeit im Team organisieren Offerten erstellen, Zeitplanung, Personaleinsatzplanung Einfluss-, Erfolgs- und Misserfolgsfaktoren einer Behandlung aufzeigen Pflegeprodukte beratend verkaufen regelmäßige und systematische Reflektion Optimierung der Kundenberatung ableiten 	Aspekte der Kundenberatung sind in beiden Abschlüssen enthalten. Der schweizer Abschluss zeigt eine stärkere Orientierung am Kundenberatungsprozess insgesamt sowie an der Verknüpfung von Beratung und Betriebsführung.
 Pos. 11: nicht-medizinische Massagen unter Anwendung unterschiedlicher Massagegriffe durchführen, Pos. 14: Möglichkeiten der 	./.	Bei diesen Tätigkeiten scheint in den schweizer Abschlüssen keine Entsprechung enthalten zu sein.



Körperkonturierung sowie
des Permanent Make-ups,
insbesondere zur Gestaltung
von Augenbrauen,
Lidrändern und Lippen,
aufzeigen und durchführen

Zu prüfen ist, wie
wesentlich dies zu werten
ist.

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing-Akquisemethoden, und Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlichkaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.



BERUFSBILDUNG IM HANDWERK AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen Ziele, Marksituation analysieren Bedeutung Unternehmenskultur & - image bewerten Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten Persönliche Voraussetzungen begründen Bedeutung d. Handwerks bewerten Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen Rechtsform begründen Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan)	 HFP Geschäftsführung: Firmengründung, Übernahme, Betriebsgröße Möglichkeiten und Bedingungen der Kapitalbeschaffun g betriebswirtschaft liche und behördliche Voraussetzungen für die Räumlichkeiten eines Kosmetik- Instituts Betriebsorganisati on Waren- und Materialbedarf ermitteln, Grundsätze des Wareneinkaufs und der zweckmäßigen Lagerhaltung Auswahl von Mitarbeitern HFP Rechtskunde: gesetzliche Grundlagen der 	In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: Sowohl die Meisterprüfung in Deutschland als auch die höhere Fachprüfung in der Schweiz setzen sich aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zusammen.
	 Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten 	 Berufsausbildung Wasen des Arbeitsgesetzes verschiedene Vertragsarten 	





	Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II Pos 5: Konzepte für Behandlungs- und Verkaufsräume sowie für Betriebs- und Lagerausstattung eines Kosmetikinstituts [] entwickeln	 Sozialgesetzgebu ng Schuldbetreibung und Konkurs Versicherungsmö glichkeiten Haftung ggü. Kunden 	
Personalführung	 Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h) Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen Konzepte für Personalplanung, - beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II Pos 2: Aufgaben [] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen 	Eidgenössische Berufsprüfung, Modul Management- und Unterstützungsprozes se Personalführung, Selbstführung, Organisationsges taltung, Führungstechnike n, Lernende betreuen, interne Schulungen organisieren Aufbau- und Ablauforganisatio n betriebliche Arbeitsprozesse optimieren HFP Geschäftsführung: Auswahl von Mitarbeitern	Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland wie auch in der Schweiz vergleichbar in den Prüfungen abgebildet.
Kaufmännische Führung	Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marksituation) Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [] nutzen	HFP Buchführung und Preisberechnung: Bilanz, Gewinn- und	Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.

24. Mai 2022



• Rechtsvorschriften anwenden

Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)

- Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten
- Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen
- Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen

Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II

- Pos 1: [...] Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen,
- Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen

•

Verlustrechnung, Jahresabschluss

- Umgestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung in die Betriebsrechnung , Auswertung Betriebsrechnung
- Kalkulation einzelner Dienstleistungen
- Budgetrechnung, Nutzschwelle, Kostenabhängigk eiten
- Tarifvergleiche
- Kostenvergleiche

HFP

Geschäftsführung:

 Möglichkeiten und Bedingungen der Kapitalbeschaffun g

Marketing und Verkaufsförderung

Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marksituation)

 Unternehmensziele/Marktsituation analysieren

Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)

- Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen
- Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen

Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II

Eidgenössische Berufsprüfung, Modul Managementund Unterstützungsprozes

 Verkaufsförderun gsmaßnahmen konzipieren, Kundenpflege betreiben, Reklamationen lösungsorientiert bearbeiten Marketing findet sich sowohl in der eidgenössischen Berufsprüfung als auch im Meister



 Pos. 5: Konzepte für Behandlungs- und Verkaufsräume sowie für 	
Betriebs- und Lagerausstattung eines Kosmetikinstituts unter Berücksichtigung von []	
Marketingaspekten entwickeln • Pos 8: [] kosmetische Dienstleistungs- und Verkaufsangebote konzipieren	

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote im jeweiligen Land.
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D
Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von	Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten	werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)



Leistungsbeurteilungen erstellen	situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	
HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.